

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 30. Oktober 2006**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0423/06 - 3.3.02

Anmeldenummer: 97920646.3

Veröffentlichungsnummer: 0896528

IPC: A61K 9/20

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Polyol-Zusammensetzung

Patentinhaberin:

Merck Patent GmbH

Einsprechende:

ROQUETTE FRERES, S.A.

Cerestar Holding B.V.

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0423/06 - 3.3.02

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.02
vom 30. Oktober 2006

Beschwerdeführerin: Merck Patent GmbH
(Patentinhaberin) Frankfurter Strasse 250
D-64293 Darmstadt (DE)

Vertreter: Schüttler, Reinhard
Merck Patent GmbH
Frankfurter Strasse 250
D-64293 Darmstadt (DE)

Beschwerdegegnerin: ROQUETTE FRERES, S.A.
(Einsprechende) F-62136 Lestrem (FR)

Vertreter: Boulinguiez, Didier
Cabinet Plasseraud
52 rue de la Victoire
F-75440 Paris Cedex 09 (FR)

Beschwerdegegnerin: Cerestar Holding B.V.
(Einsprechende) Nijverheidstraat 1
NL-4551 LA Sas van Gent (NL)

Vertreter: Best, Michael
Lederer & Keller
Patentanwälte
Prinzregentenstrasse 16
D-80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 3. Februar 2006 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0896528 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: U. Oswald
Mitglieder: H. Kellner
J. Willems

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, zur Post gegeben am 3. Februar 2006, wurde das europäische Patent Nr. 0 896 528 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 22. März 2006 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.

- II. Mit Mitteilung gemäß Artikel 108 und Regel 65 (1) EPÜ vom 7. August 2006 wurde die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und die sich daraus ergebende voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf Artikel 122 EPÜ (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) hingewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat sich weder zu der Mitteilung geäußert, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Regel 65 (1) EPÜ in Verbindung mit Artikel 108, Satz 3 EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

A. Townend

U. Oswald